

Schulsozialarbeit

Unbefristete Weiterbeschäftigung der Sozialarbeitskräfte

In den Erlassen vom 18.02.2003, 22.03.2004 und 06.01.2005 hat das seinerzeitige Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt, dass Stellen aus dem Zeitbudget bereit gestellt werden „für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen zur Steigerung der Berufsfähigkeit an Sonderschulen“ und für das Projekt „Beruf und Schule“ (BUS) an Haupt-, Gesamt- und Sonderschulen. Weiter wurde bestimmt, dass auf diesen zeitlich befristet zugewiesenen Stellen Sozialarbeitskräfte beschäftigt werden können. Schließlich wurde geregelt, dass die Beschäftigung jeweils für das laufende Schuljahr erfolgt. Das Ministerium vertrat die Auffassung, es handele sich bei der „Schulsozialarbeit“ um ein „zeitlich begrenztes Projekt“, wobei sich die zeitliche Begrenzung aus dem Bedarf und insbesondere aus den zeitlich begrenzt zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln ergeben sollte.

Mit den Sozialarbeitskräften wurden befristete Arbeitsverträge geschlossen, zuletzt bis zum 31.07.2006.

Im Regelfalle wurde der erste Arbeitsvertrag mit dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die zuständige Bezirksregierung, geschlossen. In § 1 des Arbeitsvertrages wurde vereinbart, dass die Sozialarbeitskraft auf bestimmte Zeit gemäß Nr. 1 c der SR 2y BAT als vollbeschäftigte Lehrkraft im funktionellen Sinne eingestellt wird und zwar als Angestellte für folgende Aufgaben von begrenzter Dauer: (z. B.) **Zeitlich begrenztes Projekt „Schulsozialarbeit“, „Übergang von der Schule in die Arbeitswelt“ oder „Vorbereitung der Schüler auf die Berufswelt“** etc..

Da die Maßnahme über den 31.07.2006 hinaus nicht fortgeführt wird, stehen zahlreiche Sozialarbeitskräfte vor der Alternative „klagen oder Arbeitslosigkeit“. Die Sozialarbeitskräfte, die bereits frühzeitig geklagt haben, haben bereits ihren unbefristeten Arbeitsvertrag in der Tasche. Die Arbeitsgerichte, die sich mit der Befristungsproblematik befasst haben, haben die Gründe für die Befristung für unwirksam erklärt.

Da die Urteile hieb- und stichfest begründet waren, hat das Land Nordrhein-Westfalen auf die Einlegung der Berufung „verzichtet“. Freiwillige Übernahmen erfolgen nicht. Hier nimmt

...2

das Land Nordrhein-Westfalen den Wortlaut des § 17 Satz 1 TzBfG

will der Arbeitnehmer geltend machen, dass die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtsunwirksam ist, so muss er innerhalb von drei Wochen nach dem vereinbarten Ende des befristeten Arbeitsvertrages Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund der Befristung nicht beendet.

wörtlich: Nur bei dem, der geklagt hat, kann ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis festgestellt werden.

18.07.2006